

BVGer E-6421/2006 vom 7. Oktober 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6421_2006

FR: TAF E-6421/2006 du 7 octobre 2008

IT: TAF E-6421/2006 del 7 ottobre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 und 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Vorab ist festzustellen, dass sich die Erwägungen des Bundesamtes in der angefochtenen Verfügung vom 28. Mai 2003, die als Beweismittel eingereichten Kopien der Anklageschrift vom (...) und der Haftbestätigung vom (...) seien analysiert und als gefälscht qualifiziert worden, als zutreffend erweisen; die Ausführungen in der Stellungnahme der Beschwerdeführenden vom 23. Mai 2003 sind in der Tat nicht geeignet, das ihnen mit Zwischenverfügung vom 9. Mai 2003 zur Kenntnis gebrachte Ergebnis der Botschaftsabklärung in Zweifel zu ziehen. Für die Begründung kann zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vom 3. Juli 2003 wiederholen im Wesentlichen nur die Argumente in der Stellungnahme vom 23. Mai 2003, weshalb es sich erübrigt, auf diese näher einzugehen. Das Bundesamt hat die Einziehung der als gefälscht erkannten Dokumente zu Recht verfügt.

E. 4.2.1

Mit der Beschwerde wurden unter anderem die Kopie einer (...) und ein Auszug aus dem Buch (...) zu den Akten gereicht. Am 13. August 2003 reichten die Beschwerdeführenden verschiedene weitere Dokumente ein (s. vorstehend Bst. D) Die Vorinstanz gelangte in ihrer Vernehmlassung vom 21. Oktober 2003 unter Verweis auf eine intern vorgenommene Dokumentenanalyse zum Schluss, beim als "Vorladung des E. _____ bezeichneten Dokument (...) bestünden Hinweise auf eine Totalfälschung. Das als (...) vom (...) bezeichnete Schriftstück stütze sich inhaltlich auf den gleichen Sachverhalt ab, der von den Beschwerdeführenden mit als gefälscht erkannten Dokumenten untermauert worden sei. Das Schriftstück sei somit nicht geeignet, einen asylrelevanten Sachverhalt zu belegen. Gemäss dem den Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 16. Dezember 2003 zur Kenntnis gebrachten wesentlichen Inhalt der Analyse vom 1. Oktober 2003 handle es sich bei der Vorladung des E. _____ um ein Originaldokument, in dessen Besitz der Vorgeladene normalerweise nicht gelange, würden für Gerichtsvorladungen andere Formulare verwendet, seien die im Dokument aufgeführten Referenznummern nicht nach den in derartigen Fällen üblichen Regeln zusammengesetzt und handle es sich dabei inhaltlich um eine Vorladung, deren korrekter Titel nicht (...) wäre. Zum am 25. Juni 2008 als Faxkopie mit deutscher Übersetzung und am 3. Juli 2008 im Original samt Zustellcouvert aus dem Iran eingereichten (Urteil) führte die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom 12. August 2008 aus, das Schriftstück hänge inhaltlich mit den als gefälscht erkannten Dokumenten zusammen, weshalb ihm kein genügender Beweiswert beigemessen werden könne.

E. 4.2.2

Für das Bundesverwaltungsgericht besteht kein Anlass, an der Richtigkeit der Dokumentenanalyse vom 1. Oktober 2003 zu zweifeln. Nach einlässlicher Prüfung der Akten gelangt es insbesondere auf-grund der Ergebnisse der Botschaftsabklärung und der Dokumenten-analyse zum Schluss, dass es sich bei den von den Beschwerdeführenden zur Stützung ihrer Vorbringen eingereichten drei Dokumenten (...) um Fälschungen handelt, die gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG einzu-ziehen sind. Die Ausführungen in der Stellungnahme vom 7. Januar 2004 zur Vorladung des Revolutionsgerichts Teheran vom 15. Juni 2003 sind mangels Stichhaltigkeit nicht geeignet, an dieser Beurteilung etwas zu ändern. Insbesondere ist entgegen den diesbezüglichen Erörterungen der Beschwerdeführenden die Auffassung der Vorinstanz zu bestäti-gen, dass es sich beim eingereichten Dokument inhaltlich um eine Vor-ladung - der Beschwerdeführer habe sich am (...) vormittags bei E._____ einzufinden, ansonsten ein Urteil in Abwesenheit gefällt werde - und nicht um eine Bekanntmachung handelt. Ebenso wenig vermögen die Entgegnungen in der Replik vom 17. September 2008 eine andere Einschätzung herbeizuführen, weshalb vorab auf die Ver-nehmlassung des Bundesamtes vom 12. August 2008 verwiesen wer-den kann. Ergänzend bleibt festzustellen, dass dem Schwiegervater des Beschwerdeführers - bei Annahme der Echtheit der Dokumente - mit Sicherheit nicht nur die Vorladung, sondern auch das Urteil in Abwesenheit ausgehändigt worden wäre. Hinzu kommt, dass die Be-schaffung eines Dokuments von dieser Tragweite (Todesurteil) erst rund fünf Jahre später und auf entsprechende Aufforderung des Bun-desverwaltungsgerichts hin erfolgte, was sich mit dem Verhalten einer davon tatsächlich betroffenen Person in keiner Weise vereinbaren lässt. Der Erklärungsversuch in der Eingabe vom 25. Juni 2008, die Beschwerdeführenden hätten nicht damit gerechnet, dass ihnen ein solches Urteil ausgehändigt würde, erweist sich als unbehelflich.

E. 4.3

Die Verwendung gefälschter Dokumente ist ein gewichtiges Indiz für die Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgung. Unbesehen davon widersprechen die für die Zeit vor der Ausreise aus dem Iran geltend gemachten Vorbringen in wesentlichen Punkten der allgemeinen Erfahrung und der Logik des Handelns. Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 22. Mai 2008 ausgeführt, ist die geschilderte Vorgehensweise der iranischen Behörden (Hausdurchsuchung erst rund acht Monate nach der Verhaftung des Beschwerdeführers und in sei-nem Beisein, die Fluchtumstände und die Durchsuchung der Wohnung in C._____ während der Abwesenheit der Beschwerdeführenden) realitätsfremd und widerspricht der Logik des Handelns. Mangels stichhaltiger Entgegnungen auf Beschwerdeebene kann an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwä-gungen des Bundesamtes in der angefochtenen Verfügung vom 28. Mai 2003 ver-wiesen werden.

E. 4.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen auf Beschwerdeebene und den zur Stützung dieser Vorbringen eingereichten weiteren Dokumenten, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Zusammenfassend folgt, dass die Beschwerdeführenden für die Zeit vor ihrer Aus-reise aus dem Iran keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnten. Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche dem-nach zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 5.3

Vorliegend entfällt die Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse (Art. 44 AsylG und Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG), weil das Bundesamt in seiner Verfügung vom 28. Mai 2003 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz zufolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet hat.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Der von der ARK am 16. Juli 2003 gewährte Erlass der Verfahrenskosten ist praxisgemäss wegen mutwilliger Prozessführung rückwirkend zu widerrufen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5258/2006 vom 6. September 2007 E. 9), nachdem die Beschwerdeführenden mit dem Einreichen gefälschter Beweismittel bewusst falsche und unwahre Angaben gemacht haben, bei deren Kenntnis die Rechtsmittelinstanz das Erlassgesuch wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen hätte. Die Kosten sind entsprechend dem Verfahrensausgang den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und zufolge mutwilliger Prozessführung auf insgesamt Fr. 1200. festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.